14a) Haselbach, 28.4.58 bei Lorch (Württ)

Finanzdirektion Stuttgart

betr.: Grundsteuern

Am 27.3.52 kaufte ich den südlichen Teil des Grundstücks 31 Haselbach. Die Meßurkunde ist auch heute noch nicht angefertigt. Somit auch nicht Grundbuch geändert. Als Eigentümer nach dem BGB gelten immer noch die Eheleute Friedel, Waldau, den Verkäufern. Ich bin also nur Besitzer wie ein Pächter.

Da ich diesen Kauf zum Abschluß bringen wollte, ließ ich mir von dem Vermessungsbeamten die ungefähre Größe des gekauften Grundstücks angeben und teilte dies der Gemeinde Alfdorf mit. Nun endlich konnte das Finanzamt Gmund die Grunderwerbssteuer errechnen. Und am 18.9.56 setzte diese Behörde auch den Einheitswert mit Az. 27 I a 498 fest. Allerdings sollte ich eine Steuerschuld seit 1953 schulden.

Nun werden die Grundsteuern jedes vahr eingezogen. Der Eigentümer, die Eheleute Friedel, hatten zumindest bis 1956 die Grundsteuern für das von mir gekaufte Grundstück entrichtet. Ich aber mußte noch einmal zahlen.

Es gibt nur zwei Möglichkeiten. Entweder zahlte die Gemeinde Alfdorf den von mir gezahlten Betrag von 11,20 DM an die Eheleute Friedel zurück oder die Gemeinde Alfdorf hat zweimal Grundsteuer erhoben. Auf eine diesbezügliche schriftliche Anfrage erhielt ich keine Antwort.

Nun bin ich in Gmünd beschäftigt, gehe hier um 6, oo Uhr fort und kehre erst gegen 18,30 Uhr zurück. Ich arbeite als Bauhilfsarbeiter, habe werde Zeit noch Lust, mich wegen 11,20 DM nach dem 4 km entfernten Alfdorf zu Fuß zu bemühen. Samstags hat diese Behörde geschlossen.

Meiner Ansicht nach darf das Finanzamt Gmünd erst dann den Einheitswert erlassen, wenn ich Eigentümer geworden bin, wenn ich also im Gundbuch geführt werde. Aus beiliegendem Schriftwechsel können Sie ersehen, daß der Ausdruck "Eigenbesitzer" gebraucht wurde. Beim Rechtsunterricht während meiner Ausbildung zum Beamten für den genobenen mittleren Dienst fiel dieser Ausdruck nie. Er ist ein Paradoxom, entweder Eigentümer oder Besitzer.

Wollen Sie bitte diesen Fall nachprüfen. Es ist ein kleines Objekt, aber Recht auch in kleinen Dingen.

Dein